

Stenographisches Protokoll.

10. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 27. Juni 1946.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Trauerkundgebung des Bundesrates aus Anlaß des Ablebens des Bundesrates Tolde (S. 84);
b) Entschuldigungen (S. 84).

2. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzlers: Vizekanzler Dr. Schärff mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Justiz, Dr. Gerö, betraut (S. 84).

3. Bundesrat.

- a) Anfrage der Bundesräte Dr. Latzka, Leskovar und Dr. Lugmayer (1/J-B.R. 46) — Urgenz (S. 84);
b) Neuwahl der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer und Ordner (S. 99).

4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946 über die Aufnahme eines Dollarkredites — Kenntnisnahme (S. 84).

5. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend das Wiederverlautbarungsgesetz.
Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 85);
Redner: Beck (S. 85);
kein Einspruch (S. 86);
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend das Gebührenanspruchsgesetz.
Berichterstatter: Ofenböck (S. 86);
kein Einspruch (S. 86).
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend das Schöffnenlistengesetz.
Berichterstatter: Beck (S. 86);
kein Einspruch (S. 87).
- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen.
Berichterstatter: Millwisch (S. 87);
kein Einspruch (S. 87).
- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend die Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle.
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 87 und S. 91);
Redner: Populorum (S. 90);
kein Einspruch (S. 91).
Ausschußentschließung, betreffend Bekanntgabe des Zahlungsmittelbedarfes der Besatzungsmächte (S. 90) — Annahme (S. 91).
- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend das Versicherungsüberleitungsgesetz 1946.
Berichterstatter: Schaidreiter (S. 91 und S. 93);
Redner: Mellich (S. 92);

kein Einspruch (S. 93).

Ausschußentschließung, betreffend Forderungen der österreichischen Versicherungsanstalten an Reichsdeutsche (S. 92) — Annahme (S. 93).

- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend die Vermögensteuernovelle 1946.

Berichterstatter: Langthaler (S. 93);
kein Einspruch (S. 94).

- h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend das Aufsichtsratsabgabehöherungsgesetz.

Berichterstatter: Grossauer (S. 94);
kein Einspruch (S. 94).

- i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend das Grundsteueränderungsgesetz.

Berichterstatter: Eichinger (S. 94 und S. 95);

Redner: Rehrl (S. 94);

kein Einspruch (S. 96).

Entschließung, betreffend die Finanzhoheit der Länder. — Antragsteller Rehrl (S. 95) — Annahme (S. 96).

- j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehenfällen.

Berichterstatter: Beck (S. 96);

kein Einspruch (S. 96).

- k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945.

Berichterstatter Dr. Duschek (S. 96);

kein Einspruch (S. 96).

- l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend die Paßgesetz-Novelle.

Berichterstatter: Millwisch (S. 97);

kein Einspruch (S. 97).

- m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend die Grundverkehrsnovelle 1946.

Berichterstatter: Ofenböck (S. 97);

kein Einspruch (S. 98).

Ausschußentschließung, betreffend die Durchführung der Grundverkehrsnovelle 1946 (S. 97) — Annahme (S. 98).

- n) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend das Zollüberleitungsgesetz.

Berichterstatter: Leissing (S. 98);

kein Einspruch (S. 99).

Ausschußentschließung, betreffend die Zolleinhebung für lebenswichtige Nahrungsmittel, sowie betreffend zweckentsprechende Lenkung des Außenhandels (S. 98) — Annahme (S. 99).

Beginn der Sitzung: 14 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender Honay: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 10. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich in die Sitzung eingehe, obliegt es mir, dem Bundesrat eine traurige Mitteilung zu machen. (Das Haus erhebt sich.) Unser Mitglied, Herr Bundesrat Karl Tolde, ist nach langem, schweren Leiden am 25. Juni gestorben. Der Verstorbene, der am 23. März 1888 in Wien geboren wurde, war seit fast 35 Jahren selbständiger Handwerksmeister und hat seine ganze Arbeitskraft selbstlos in den Dienst der gewerblichen Berufsorganisationen gestellt. Diese umfassende, verdienstvolle Tätigkeit vollständig zu würdigen, wird Aufgabe der fachlichen Berufsorganisation sein. Uns war der Bundesrat Tolde, der als Mitglied des Wiener Landtages in den Bundesrat entsendet worden ist, stets ein lieber und kameradschaftlicher Mitarbeiter. Sein Scheiden aus unserer Mitte wird von allen Mitgliedern dieser Körperschaft bedauert und schmerzlich empfunden. Wir werden ihm stets ein treues Andenken bewahren.

Sie haben sich meine Herren zum Zeichen der Trauer von ihren Sitzen erhoben. Wir werden dies dem Protokoll der heutigen Sitzung einverleiben.

Ich möchte noch mitteilen, daß das Leichenbegängnis unseres Kollegen Tolde am Montag, den 1. Juli, um 14 Uhr, auf dem Baumgartner Friedhof stattfindet. Die Herren werden gebeten, soweit es ihnen möglich ist, an dem Leichenbegängnis teilzunehmen.

*

Sodann erklärt der Vorsitzende das Protokoll der Sitzung vom 5. Juni 1946 als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Dr.-Ing. Lechner, Leichin, Dr. Hiermann, Hüttenberger, Mäntler und Matzke.

Eingelangt ist eine Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Figl vom 14. Juni 1946 an den Vorsitzenden des Bundesrates. Sie lautet:

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 13. Juni 1946, Z. 107/N.R./1946, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 13. Juni 1946 über die Aufnahme eines Dollarkredits übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Abs. (5), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.“

(Der Schriftführer verliest hierauf den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses aus 105 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates.)

Eine zweite Zuschrift des Bundeskanzlers vom 19. Juni 1946 lautet:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 19. Juni 1946, Z. 3892, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Justiz, Dr. Josef Gerö, den Herrn Vizekanzler Dr. Adolf Schärff mit der Vertretung des genannten Bundesministers beauftragt. Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.“

Beide Zuschriften werden zur Kenntnis genommen.

Eingelangt sind ferner die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 13. und 18. Juni 1946, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist.

Der Vorsitzende teilt mit, daß die Tagesordnung um fünf Punkte erweitert wurde, die gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen wurden.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen.

Ferner wird gemäß § 27, Punkt E, der Geschäftsordnung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, den Punkt 11 der Tagesordnung, betreffend die Erstattung eines Dreivorschlages an den Bundespräsidenten für die Ernennung von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes, von der Tagesordnung abzusetzen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Bundesrat, die neu aufgenommenen fünf Punkte der Tagesordnung vor den angesetzten Wahlen zu behandeln.

Der Vorsitzende teilt ferner mit, daß in der letzten Sitzung die Bundesräte Doktor Latzka, Leskovar und Dr. Lugmayer eine Anfrage an den Bundesminister für Volksernährung gestellt haben, die sofort an die zuständige Stelle weitergeleitet wurde. Eine Antwort auf diese Anfrage ist beim Vorsitzenden des Bundesrates bisher nicht eingelangt. Das Haus genehmigt seinen Vorschlag, die Beantwortung dieser Anfrage im Bundesministerium für Volksernährung zu urgieren.

Als 1. Punkt der Tagesordnung gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend das Wiederverlautbarungsgesetz, zur Verhandlung.

Berichterstatter Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Es handelt sich hier um ein Gesetz, das bereits in einer etwas anderen Form von der Provisorischen Staatsregierung beschlossen und im Staatsgesetzblatt 1945 publiziert, jedoch dann über Anforderung des Alliierten Rates zurückgezogen wurde, weil es nach Auffassung des Alliierten Rates mit dem Grundsatz der Trennung von Legislative und Exekutive unvereinbar ist. Es war daher notwendig, ein ähnliches Gesetz bald wieder einzubringen, und das ist mit dieser Regierungsvorlage geschehen. Nach dem Bericht des Justizausschusses des Nationalrates ist dieses neue Wiederverlautbarungsgesetz geeignet, dem Wunsche der Alliierten insofern Rechnung zu tragen, als das Parlament selbst in den Vorgang bei der Wiederverlautbarung dadurch eingeschaltet wird, daß die Ermächtigung für die Wiederverlautbarung durch den parlamentarischen Gesetzgeber erteilt wird und andererseits dadurch, daß die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften dem Nationalrat vorzulegen sind.

Der wesentliche Inhalt des ganzen Gesetzes besteht darin, daß die Bundesministerien ermächtigt werden, österreichische Rechtsvorschriften, die Angelegenheiten betreffen, für die nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Bunde die Gesetzgebung oder die Gesetzgebung über die Grundsätze zusteht, in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren. § 2 des Gesetzes, der darauf folgt, gibt gewisse Einzelheiten bezüglich der eventuellen Abänderungen der Gesetze, und zwar in Form einer taxativen Aufzählung der zur Wiederverlautbarung berufenen Zentralbehörden. § 3, der auch noch wesentlich ist, ist auf Beschluß des Justizausschusses des Nationalrates gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage etwas abgeändert worden, und zwar in dem Sinne, daß die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften unverzüglich dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen sind, während ursprünglich eine vierteljährliche Berichterstattung hierüber vorgesehen war.

Ich glaube, ich kann es mir ersparen, auf die weiteren Einzelheiten dieses Gesetzes, die ziemlich selbstverständlich sind, einzugehen, und stelle hiemit den Antrag, daß der Bundesrat keinen Einspruch gegen dieses Wiederverlautbarungsgesetz erheben möge.

Bundesrat Beck: Hoher Bundesrat! Die Absicht, die diesem Gesetz zugrunde liegt, ist durchaus begrüßenswert. Es ist eine Tatsache, daß die Rechtsverhältnisse in Österreich durch die geschichtlichen Ereignisse durchaus unübersichtlich geworden sind. Eine Abhilfe ist hier daher dringend geboten. Die Unübersichtlichkeit der Rechtsverhältnisse in Österreich soll durch dieses Gesetz verringert werden. Ganz behoben kann sie nicht werden. Die Verringerung der Unübersichtlichkeit der Rechtsverhältnisse ist die eine, durchaus positive Seite des Gesetzes. Durchaus negativ zu werten ist dagegen der Umstand, daß durch dieses Gesetz nun Gesetze wiederverlautbart werden können, sicherlich auch zur Wiederverlautbarung kommen und damit Rechtskraft erlangen werden, die aus einer Zeit stammen, in der Österreich durchaus nicht als demokratischer Staat aufzufassen war und durchaus nicht von sich sagen konnte, daß die Gesetzgebung auf einer demokratischen Grundlage gehandhabt wurde. Das ist ein sehr großer Mangel.

Der Vertreter des Justizministeriums hat bei der Behandlung dieser Frage im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten darauf hingewiesen, daß eine vorherige Vorlage an den Nationalrat dazu führen würde, daß das Tempo, in dem die Wiederverlautbarung mancher Gesetze erfolgen muß, ungeheuer verlangsamt und so der Zweck dieses Gesetzes nicht erreicht würde. Gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage ist schon im Nationalrat erreicht worden, daß die wiederzuverlautbarenden Gesetze dem Nationalrat nicht vierteljährlich, sondern unmittelbar nach ihrer Verlautbarung vorzulegen seien. Der Nationalrat hat dadurch jederzeit die Möglichkeit, jene Gesetze, die in die zweite österreichische Republik nicht passen, aufzuheben oder auf dem Wege von Initiativanträgen zu ändern. Das stimmt, aber wir kommen dabei doch nicht um die Tatsache herum, daß durch die Wiederverlautbarung, die auf rein verwaltungsmäßigem Wege geschieht, doch auch Gesetze Rechtskraft erlangen können, die in unseren heutigen österreichischen demokratischen Staat wenig hereinpasse. Wir haben daher gegen dieses Gesetz schwere Bedenken, die wir nur insofern zurückstellen können, als wir uns der Tatsache nicht verschließen, daß das Gesetz an und für sich notwendig ist, um eben die Rechtsverhältnisse klarer und übersichtlicher zu gestalten. Ich verweise aber darauf, daß durch dieses Gesetz nicht nur in Zukunft wiederverlautbarte Gesetze Rechtskraft erhalten, sondern daß auch die bisher von der Staatskanzlei herausgegebenen Hefte der

„Amtlichen Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften“ damit Gesetzeskraft erhalten. Ich verweise darauf, daß in dieser Sammlung auch Gesetze enthalten sind, die heute weder ihrem Inhalt noch ihrer Form nach begrüßenswert sind, um nicht den Ausdruck „tragbar“ zu gebrauchen. Ich verweise darauf, daß sich darunter zum Beispiel auch das Gesetz über die Wiedereinführung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren befindet, ein Gesetz, das aus dem Jahre 1934 stammt, sowie das Gesetz zum Schutz des Staates aus dem Jahre 1936. Es wird notwendig sein, daß der Nationalrat auch diese Gesetze und ihre Tragbarkeit für die heutige Zeit einer sehr raschen und ernstlichen Prüfung unterzieht.

Wir werden dem Gesetz unsere Zustimmung nicht versagen, aber wir wollen nachdrücklich und in aller Öffentlichkeit unsere Bedenken äußern und hoffen, daß der Nationalrat die Möglichkeit haben wird, wirklich sofort in jedem einzelnen Fall die wiederzuverlautbarenden Gesetze entsprechend zu prüfen.

Der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, wird angenommen.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend das **Gebührenanspruchsgesetz**.

Berichterstatter **Ofenböck**: Hoher Bundesrat! Diese Vorlage ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, gemäß dem die Vorschriften über den Gebührenanspruch der Schöffen und Vertrauenspersonen erlassen und die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über den Gebührenanspruch der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren ergänzt werden sollen, das Gebührenanspruchsgesetz. Mit diesem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz soll der Gebührenanspruch der Schöffen und der Vertrauenspersonen in den zur Bildung der Jahresliste berufenen Kommissionen bei den Gerichtshöfen erster Instanz die gesetzliche Grundlage erhalten. Zusammen damit soll der Gebührenanspruch der Zeugen, der Sachverständigen und der Dolmetsche im Strafverfahren, der schon in der Strafprozeßordnung verankert ist, eine eingehende Regelung erfahren. Dabei werden folgende Leitgedanken verwirklicht: 1. die Ausschaltung der zurzeit noch geltenden reichsrechtlichen Vorschriften über den Gebührenanspruch der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetsche

im Strafverfahren; 2. eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Vorschriften auf diesem Teilgebiet des Strafverfahrensrechtes und 3. eine Erleichterung der Gebührenbestimmung im Einzelfall durch außerhalb des Gesetzes aufgestellte Tarife.

Die Tarife sind im Gesetz einzeln nach den zuständigen Ressorts angeführt. Ich glaube, ich brauche den Bundesrat damit nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, und stelle daher den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Als 3. Punkt der Tagesordnung gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend das **Schöffensgesetz**, zur Verhandlung.

Berichterstatter **Beck**: Es ist von vornherein klar, daß bei der Wiedererrichtung Österreichs auch die Schöffengerichte wieder eingeführt werden mußten. Die Provisorische Regierung hat dieser selbstverständlichen Forderung entsprochen und die Schöffenslisten durch das Gesetz vom 26. Juni 1945 wieder eingeführt. Dieses Gesetz der Provisorischen Staatsregierung ist natürlich nur als ein Notgesetz zu werten, schon deshalb, weil die Anlegung der Schöffenslisten nicht auf normale Weise erfolgen konnte. Sie mußte sehr rasch vorgenommen werden, man hat daher den Ausweg gefunden, die Schöffen durch die anerkannten drei politischen Parteien, die an der Regierungsbildung beteiligt waren, zu bestellen. Nun aber mußte dieser Zustand durch einen definitiven und wirklichen Rechtszustand abgelöst werden. Man stand vor der Notwendigkeit, ein Schöffensgesetz, ein Gesetz über die Schöffenslisten zu schaffen. Man hätte sich dabei an das alte österreichische Recht anlehnen können, doch hat man davon Abstand genommen, weil die gesetzlichen Bestimmungen über die Schöffen nicht in einem eigenen Gesetz verankert waren, sondern erst im Jahre 1920 dem Gesetz über die Geschworenen angefügt wurden.

Das neue Gesetz ist nun ein in sich geschlossenes Gesetz, das die Anlegung der Schöffenslisten zum Inhalte hat. Ich darf darauf verweisen, daß, bevor dieses Gesetz im Justizausschuß des Nationalrates beraten worden ist, erst ein Meinungs austausch zwischen dem beteiligten Ministerium und dem Magistrat der Stadt Wien stattgefunden hat und daß das Ergebnis dieses Meinungs austausches nun in dem neuen Gesetz zu sehen ist, indem

bei großen Städten — nicht bei Städten mit eigenem Statut, sondern bei großen Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Einwohnern — die Anlage der Listen in besonderer Art geregelt wird. Im übrigen enthält das Gesetz Bestimmungen über die allgemeinen Schöffenzustellen, Bestimmungen über die Jugendschöffenzustellen (und neben einer kurzen Bestimmung über die Verwendung der Geldstrafen die Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Es ist klar, daß diese Listen erst angelegt werden müssen und daß bis zur Anlage und Fertigstellung dieser Listen auf Grund des bisherigen Zustandes weiter gearbeitet werden muß. Ich darf es mir wohl ersparen, dieses an sich umfangreiche, sonst aber klare und verständliche Gesetz hier im einzelnen zu besprechen, und bitte den Hohen Bundesrat im Sinne des Beschlusses des Ausschusses, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

*

Dieser Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der 4. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend ein Bundesgesetz über die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen.

Berichterstatter Millwisch: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzentwurf, der die Genehmigung des Nationalrates gefunden hat, beinhaltet im wesentlichen die Regelung der Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen. Zur Regelung der Einzelhaft ist im besonderen zu bemerken, daß zwei Tage Einzelhaft für drei Tage Haft zu rechnen sind. Als besondere Maßnahme werden die Strafvollzugskommissionen gebildet. In dem Gesetz wird auch die Zusammensetzung dieser Kommissionen geregelt. Im großen und ganzen, glaube ich, brauche ich Ihnen den Inhalt dieses Gesetzes hier nicht vorzutragen. Es ist seinem Inhalt nach eine Angelegenheit der Menschlichkeit. Ich schlage Ihnen daher vor, dem vom Nationalrat genehmigten Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen.

*

Der Bundesrat beschließt, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Den 5. Punkt der Tagesordnung bildet der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend die Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Die kleine Novelle, die uns hier vorliegt, bedeutet die dritte Phase in der neuen österreichischen Währungsgeschichte. Die erste Phase war durch das Notenbanküberleitungsgesetz gegeben, die zweite durch das Schillinggesetz und die dritte ist nun diese Novelle zum Notenbanküberleitungsgesetz.

Der Endeffekt dieser Novelle dürfte für die Öffentlichkeit der sein, daß die Österreichische Nationalbank in sehr naher Zeit der Verpflichtung des Artikels 101 ihrer Satzungen, regelmäßige Ausweise über ihre Gebarung, also vor allem die Wochenausweise, zu veröffentlichen, die wir aus der Vorkriegszeit her kennen, nachkommen wird können, so daß die Bevölkerung wieder beurteilen kann, wie unsere Währung tatsächlich fundiert ist und wie sie sich weiter entwickelt. Wir werden bei der Besprechung dieser Novelle sehen, daß wir — ich möchte fast sagen: verwunderlicher Weise, ja überraschender Weise — mit dem Stande unserer Währung im allgemeinen zufrieden sein können. Es ist notwendig, dies gerade vor der Öffentlichkeit zu betonen, denn ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich behaupte, daß die Öffentlichkeit über Währungsfragen im allgemeinen schlecht unterrichtet ist, obwohl im Zusammenhang mit der Währung sehr viele Fragen in der Öffentlichkeit auftauchen und Anlaß zu Schwierigkeiten geben, weil die Volksbildung in finanzieller und besonders in währungstechnischer Hinsicht noch viel zu wünschen übrig läßt. Und nun, meine Herren, zum Gesetz selbst:

Der § 1: „Die Österreichische Nationalbank gibt auf Grund ihrer Satzungen und gemäß den Bestimmungen des Schillinggesetzes, St. G. Bl. Nr. 231/1945, Banknoten der Schillingwährung aus“ ist ein Zurückgreifen, beziehungsweise eine kleine Abänderung in der Weiterführung des § 4, Abs. 4, des Notenbanküberleitungsgesetzes. Damals hat das Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Erneuerung der österreichischen Notenbank festgelegt, daß die Österreichische Nationalbank jene Teile des Banknotenumlaufes und der sofort fälligen Verbindlichkeiten der Deutschen Reichsbank übernimmt, die durch Gesetz als österreichische Umlaufmittel erklärt wurden. Der Rechtszustand war so, daß die Österreichische Nationalbank die gesamte Masse der Reichsbanknoten übernahm, die infolgedessen nicht von solchen geschieden waren, die in anderen Ländern, in Deutschland oder in der Tschechoslowakei, in Ungarn und in Jugoslawien umliefen und dort durch eine rasche Währungsreform hinausgeworfen wurden.

Wir sind damals vor der sehr großen Gefahr gestanden, daß die ganze Masse dieses Banknotenumlaufes auf österreichisches Gebiet hereinkommt und damit unsere Währung untergräbt. Es war ein sehr kritischer Moment, und ich erinnere mich, daß in der Provisorischen Regierung wiederholt über diesen bedrohlichen Zustand gesprochen wurde, man sich aber nicht entschließen konnte, rasch einen Schritt dagegen zu tun, weil wir damals die Vollzugsgewalt noch nicht im gesamten Österreich, sondern lediglich in der von den Russen besetzten Zone Österreichs hatten. Hier wird nun die Lösung der österreichischen Währung von der Reichsmarkwährung ausgesprochen, die seinerzeit durch das Schillinggesetz vorgenommen wurde. Daher wird nochmals festgestellt, daß die Österreichische Nationalbank so wie früher wieder Banknoten in Schillingwährung ausgibt. Im nächsten Satz, in dem von den sofort fälligen Verbindlichkeiten gesprochen wird, wird festgelegt, daß sich die Österreichische Nationalbank im Verrechnungsverkehr lediglich nach der Schillingwährung zu richten hat. Das ist eigentlich nur eine Anwendung, beziehungsweise eine deutliche Formulierung zweier Paragraphen des Schillinggesetzes, der §§ 5 und 7. Im § 5 wurde damals festgesetzt, der Staatshaushalt sowie jeder andere öffentliche Haushalt ist auf Schillingrechnung umzustellen. Im § 7 wurde festgelegt, Bücher, Rechnungen und sonstige Aufschreibungen der unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften, Fonds, Anstalten und so weiter, sind längstens vom 1. Jänner 1946 an in Schilling zu führen. Das hätte natürlich auch für die Österreichische Nationalbank gegolten. Es wird aber hier noch einmal besonders eindringlich dargestellt. Wir haben heute gehört, daß die Giroverbindlichkeiten, also die sofort fälligen Verbindlichkeiten der Österreichischen Nationalbank, etwa 3 Milliarden ausmachen. Das ist ungefähr das Dreifache der Giroverbindlichkeiten, also der sofort fälligen Verbindlichkeiten, die die Österreichische Nationalbank im Jahre 1938 führte. Auf den ersten Blick sieht diese Summe ungeheuer hoch und besorgniserregend aus. Nach den Aufklärungen, die wir heute im Wirtschaftsausschuß erhalten haben, ist dem aber nicht so, denn heute ist der Giroverkehr fast die einzig mögliche Form der Kreditgewährung, so daß bei Wiederaufnahme des normalen Kreditverkehrs die Giroverbindlichkeiten sofort andere Formen annehmen würden, solche, die bis 1938 vorhanden waren, nämlich die von Obligationen, Kassenscheinen und so weiter. Wir haben also, was den Stand der sofort fälligen Verbind-

lichkeiten anlangt, keinerlei Besorgnis hinsichtlich unserer Währung zu hegen.

Es heißt dann weiter — auch das muß erläutert werden — (liest): „Auf derartigen Verbindlichkeiten ruhende Sperrungen werden durch die Bestimmung nicht berührt.“ Damit sind aber nicht Sperrungen gemeint, die auf Grund des Schillinggesetzes verfügt wurden, nach dem nicht die gesamte Masse der abgelieferten Banknoten in Schilling umgetauscht werden sollte, sondern ein Großteil auf Sperrkonten kam. Diese Sperrkonten haben nichts mit der Nationalbank zu tun, sondern hier sind Sperrungen gemeint, die von den Alliierten verfügt wurden und die heute einen Stand von 170 bis 180 Millionen aufweisen, also eine verhältnismäßig geringe Summe.

Nun kommt Absatz 2 dieses Paragraphen, der von der Deckung spricht. Bei dieser Gelegenheit muß man vor allem feststellen, daß die eigentliche Deckung unseres Notenumlaufes selbstverständlich das Vertrauen unseres österreichischen Volkes selbst ist. Dabei muß ganz besonders hervorgehoben werden, daß der verhältnismäßig günstige Stand, den wir heute in der ganzen österreichischen Währungsfrage im Vergleich zu anderen Ländern aufzuweisen haben, zum Großteil einer bestimmten Schichte unserer Bevölkerung zu verdanken ist. Ich meine hier die Arbeiterschaft, denn die Arbeiter haben von Anfang an durch den Lohnstopp so viele Opfer auf sich genommen, daß es ihnen zu verdanken ist, daß wir heute einen Banknotenumlauf haben, der nur ganz langsam ansteigt, entsprechend der Zunahme der wirtschaftlichen Belegung, die ja tatsächlich vorhanden ist. Es wäre undankbar und ungerecht, wenn man bei dieser Gelegenheit dies nicht unterstreichen und wenn man nicht darauf aufmerksam machen würde, daß auch die Arbeiterschaft die entsprechende „Deckung“ für die Deckung haben muß, die sie der Nationalbank gibt, nämlich die notwendige Kaloriendeckung. Die formale Deckung wurde seinerzeit im Notenbanküberleitungsgesetz ausgesprochen, und zwar im § 4, Absatz 4 (liest): „Die Österreichische Nationalbank ist berechtigt, als Deckung ihrer nach Abs. (1) zu übernehmenden Verpflichtungen vorerst eine Forderung gegen die Deutsche Reichsbank in gleicher Höhe in ihre Aktiven einzustellen“, das heißt also, der ganze Stock von Reichsbanknoten, eigentlich von **Schuldscheinen**, **den** die Österreichische Nationalbank übernahm, ist — natürlich vorläufig fiktiv — durch eine Forderung an die Deutsche Reichsbank gedeckt. Nun hat der österreichische Staat, das Finanzministerium, diese eingezogenen Reichsbanknoten übernommen und infolgedessen geht diese

Forderung, die die Österreichische Nationalbank nach dem Notenbank-Überleitungsgesetz an die Deutsche Reichsbank hat, an den österreichischen Staat über. Das ist hier ausdrücklich festgelegt, wenn es heißt, die Österreichische Nationalbank ist berechtigt, als Deckung ihrer gemäß den Bestimmungen des Schillinggesetzes begebenen Banknoten und der gemäß Absatz 1 als Schillingverbindlichkeiten der Österreichischen Nationalbank zu führenden sofort fälligen Verbindlichkeiten eine Forderung gegen den Bundesschatz der Republik Österreich in gleicher Höhe in ihre Aktiven einzustellen. Im nächsten Satz wird ausgesprochen, daß sich diese Forderung um den Betrag vermindert, der tatsächlich von der Österreichischen Nationalbank eingebracht werden kann, wenn ihre Forderungen an die Reichsbank, die noch aus anderen Bestimmungen hervorgehen, verwirklicht werden können. Darüber heute zu sprechen, ist verfrüht: in einem Rechtsverhältnis oder Rechtsverkehr zu Deutschland stehen wir ja heute noch nicht.

Wir haben als zweiten Punkt — die Novelle ist ja sehr kurz — den § 2, Absatz 1, in dem es heißt (liest): „Der auf Grund des Schillinggesetzes zu begebende Betrag an Banknoten darf nur durch jene Banknotenbeträge überschritten werden, die sich ergeben a) aus dem Betrieb der nach den Banksatzungen (Artikel 57 und folgende) zugelassenen Geschäfte, soweit die sich hieraus ergebenden Aktiven nach Artikel 86 der Satzungen zur Notendeckung zugelassen sind.“ Um den Paragraphen vollständig zu verstehen, muß man daran erinnern, daß die Notenbank eigentlich zu nichts anderem ermächtigt war als zur Inumlaufsetzung jenes Stockes von Reichsbanknoten, beziehungsweise umgeänderten Schillingbanknoten, die dieser Reichsbanknotenmenge entsprach. Hier wird sie weiter ermächtigt, diesen Banknotenumlauf den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens gemäß zu steigern um jenen Betrag, der ihr durch die entsprechenden Artikel der Notenbanksatzungen aus dem Jahre 1922 ermöglicht ist, also durch Geschäfte, zu denen sie kraft ihrer Satzungen befugt ist. Diese Geschäfte sind: das Eskompte-, Darlehens-, Depositen-, Giroeinlagen-, Anweisungs- und Kommissionsgeschäft, soweit die sich hieraus ergebenden Aktiven nach Artikel 86 der Satzungen zur Notendeckung zugelassen sind. Die Aktiven, um die es sich hier handelt, um es noch einmal zu sagen, sind vor allem die Aktiven, die aus eskomptierten Wechseln fließen. Wir haben also hier einen Schritt weiter getan, die Notenbank auf den normalen Geschäftsverkehr zu bringen, den sie seit Gründung

des österreichischen Staates im Jahre 1918 innegehabt hat.

Nun kommt ein Abschnitt, der auf den ersten Blick einigermaßen böse aussieht. Der Betrag darf ferner nur durch jene Banknotenbeträge überschritten werden, die sich aus jenen Beträgen ergeben, die vom Bundesministerium für Finanzen zur Deckung des Zahlungsmittelbedarfes der Besatzungsmächte bei der Österreichischen Nationalbank angefordert werden. Die Österreichische Nationalbank hat diese Forderung gegen den Bundesschatz um diese Beträge zu erhöhen und der daraus entstehende Forderungsbetrag ist von der Bank abgefordert auszuweisen. Es ist gut, daß hier sehr präzise festgestellt wird, daß diese Beträge, die vom Bundesministerium für Finanzen für Besatzungskosten zur Verfügung gestellt und aus der Notenpresse genommen werden, streng gesondert ausgewiesen werden. Der Herr Finanzminister hat seinerzeit gelegentlich einer Besprechung im Budgetausschuß mitgeteilt, daß von dem Umlauf an Banknoten, den wir heute in Österreich haben, das sind derzeit zirka 43 Milliarden, ungefähr 2 Milliarden für den Notenumlauf zu rechnen sind, der zur Deckung der Besatzungskosten dient. Das sieht auf den ersten Blick sehr böse aus. Wir haben aber heute gehört, daß diese Besatzungskosten von Monat zu Monat sinken. Es ist selbstverständlich, daß wir die Besatzungskosten zahlen müssen, daß wir sie nicht in Papier zahlen müssen, sondern in Gütern. Das heißt also, daß dieser ganze Umlauf von Banknoten, der hier in der Luft schwebt, diese 2 Milliarden, abgeschöpft werden müssen, und zwar aus dem Vermögen des österreichischen Volkes. Dazu sind ja auch Vorbereitungen getroffen. Wir müssen uns also in diesem Zusammenhang vergegenwärtigen, daß wir einen Notenumlauf von 23 Milliarden aus dem regelmäßigen Banknotenverkehr und einen unregelmäßigen Notenumlauf haben, der durch eine Vermögensabgabe abgeschöpft werden kann, beziehungsweise durch solche Maßnahmen, wie die bereits erfolgte Ausgabe der Wiederaufbau-Zigarette, die dem Finanzminister eine halbe Milliarde Schilling allein in einem Jahr einbringt.

Wenn wir das in Betracht ziehen und den Notenumlauf mit dem vom Jahre 1938 vergleichen, dann muß jeder, der objektiv urteilt, sagen, daß unsere gegenwärtige Währungslage keinen Grund zur Besorgnis bietet. Wir hatten 1938 einen Notenumlauf von rund 800 Millionen. Es ist zu bemerken, daß der Umlauf durch eine sehr scharfe Deflationspolitik künstlich niedrig gehalten wurde. Der damalige Präsident der Nationalbank war als ausgesprochener Deflationspolitiker bekannt,

als ein Mann, der es auf jeden Fall darauf angelegt hat, vor allem unsere Auslandsschulden zu bezahlen und den Wert des Schillings möglichst hochzuhalten, und der unsere Schulden selbst in einem Zeitpunkt abgedeckt hat, in dem England an Amerika nicht mehr zahlte.

Es muß ferner auch in Betracht gezogen werden, daß die österreichische Wirtschaft schon seit 1929 — also auch im Jahre 1938 — durchaus nicht mehr das Bild einer vollständig angekurbelten Wirtschaft bot. Wir hatten ja immer 100.000 bis 130.000 Arbeitslose. Wir waren daran, in den letzten Wochen vor der Besetzung 1938 eine großzügigere Arbeitsbeschaffung ins Werk zu setzen, die natürlich von selbst den Notenumlauf gesteigert hätte. Wenn man alles das in Betracht zieht, und wenn wir überlegen, daß die kommende Zeit offenbar eine sehr starke Ankurbelung der Wirtschaft auf allen Gebieten bringen wird, müssen wir sagen, daß der regelmäßige Banknotenumlauf, wie wir ihn heute mit 23 Milliarden haben, keinerlei Besorgnisse für die österreichische Bevölkerung bietet. Wenn ich gesagt habe, wir verdanken diesen Umstand vor allem einer Schichte der österreichischen Bevölkerung, nämlich der Arbeiterschaft — abgesehen von der klugen Finanzpolitik, die die Regierung von Anfang an innegehalten hat, und von der klugen, unbeirrten Haltung der leitenden Männer —, so haben wir gegenwärtig aber auch eine andere Schichte der Bevölkerung, die tatsächlich an dem Bestand unserer Währung in gewisser Hinsicht nagt: das sind die Schleichhändler. Denn diese bringen es dazu, daß der Schilling im Inland eine Unterbewertung erfährt, die er dem Ausland gegenüber nicht hat. Wir wissen, daß der Schilling zum Beispiel im angrenzenden Deutschland einen sehr guten Ruf, ja seit den letzten Wochen und Monaten sogar einen steigenden Ruf hat.

Absatz 2 des § 2 bestimmt, daß bis zur gesetzlichen Neuordnung des Noteninstitutes die Artikel 85, 87 und 88 der Satzungen der Nationalbank außer Kraft treten. Diese Artikel betreffen die Barschatzdeckung und die Notensteuer. Im betreffenden Artikel ist vorgesehen, daß mindestens ein Drittel des Notenumlaufes durch den eigenen Barschatz gedeckt sein muß, das heißt durch den Metallschatz und bestimmte Valuten und Devisen, also durch Noten und Wechsel des Auslandes, die nach einer besonderen Sichtung im Sinne der Satzungen der Nationalbank als wirklich barschatzfähig festgestellt wurden. Es ist natürlich heute ausgeschlossen, daß von der Nationalbank ein Barschatz beschafft werden könnte. Ich muß auch sagen, er ist nicht das Wichtigste. Das Wichtigste ist —

und das ist eingetreten —, daß das österreichische Volk zur Österreichischen Nationalbank, zu ihrer Geschäftsführung und zum österreichischen Schilling tatsächlich von Anfang an das entsprechende Vertrauen hatte.

Ebenso wurde vorläufig die Notensteuer außer Kraft gesetzt. Denn eigentlich müßte nun die Nationalbank für alle jene Beträge, die sie dem Finanzministerium zur Deckung der Besatzungskosten abgeben muß, auch noch die Notensteuer tragen. Das würde nur zu einer weiteren vermehrten Notenausgabe führen, die keinen Sinn hätte; daher wurde diese Bestimmung außer Kraft gesetzt.

Nicht außer Kraft gesetzt ist Artikel 101, der die Veröffentlichung des Notenausweises beinhaltet. Wir haben heute im Wirtschaftsausschuß die Versicherung des Herrn Finanzministers gehört, daß wir in Bälde mit dem Wiederbeginn der Veröffentlichung der Ausweise der Notenbank rechnen können.

Im Zusammenhang mit den Noten, die für die Besatzungskosten ausgegeben werden müssen, hat der Nationalrat eine Entscheidung angenommen, die auch für den Bundesrat von Interesse ist. Ich werde sie gleich in der Form verlesen, in der ich sie dem Bundesrat zur Annahme vorschlage (liest):

„Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, die Höhe jener Beträge, die zur Deckung des Zahlungsmittelbedarfes der Besatzungsmächte bei der Österreichischen Nationalbank angefordert werden, dem Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates vierteljährlich bekanntzugeben.“

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten ist hoch daran interessiert, darüber auf dem laufenden zu bleiben, wie sich die Besatzungskosten gestalten, weil wir dann, wenn sie weiter so im Absteigen begriffen sind, wie es heute der Fall ist, eine weitere Zuversicht haben, daß unsere österreichische Wirtschaft mit unserer österreichischen Währung einer gesunden Zukunft entgegengeht.

Ich bitte den Hohen Bundesrat, diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates seine Zustimmung nicht zu versagen.

Bundesrat Populorum: Hoher Bundesrat! Das in Beratung stehende Notenbank-Überleitungsgesetz stellt zweifellos einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Festigung und Sicherung unserer Währung dar. Es wären jedoch alle Bemühungen hinfällig, wenn es nicht gelänge, eine der wesentlichsten Belastungen unseres Staatshaushaltes, und zwar die übermäßig hohen Kosten für die Besatzung, herabzudrücken.

Der Nationalrat hat bei der Beratung dieses Gesetzes eine EntschlieÙung gefaÙt, in der der Bundesminister für Finanzen aufgefordert wird, nun vierteljährlich über die Höhe der Besatzungskosten zu berichten. Wir erachten diesen Beschluß für notwendig, damit das Parlament erfährt, welche Höhe die Kosten jeweils betragen.

In diesem Zusammenhang muß neuerlich darauf hingewiesen werden, daß die Besatzung in Österreich in diesem Ausmaß durchaus nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Es ist wiederholt in diesem Hause davon gesprochen worden, daß wir nun selbst die Garantie dafür übernehmen können, daß in diesem Staat Ordnung und Ruhe herrscht, weshalb eine weitgehende Verringerung der Besatzung eintreten könne. Es wurde auch wiederholt die Zusicherung gegeben, daß im Laufe der Zeit diesem Wunsche Rechnung getragen werde, doch muß man nach mehr als einem Jahr feststellen, daß das österreichische Volk darüber enttäuscht ist, daß diese Zusicherungen bis heute nicht eingehalten wurden und die Besatzungsmächte noch beinahe über dasselbe Ausmaß verfügen. Es ist nicht zu rechtfertigen, daß das kleine und mit der größten Not ringende Österreich einen solchen Stand an Besatzungskräften hat, deren hohe Kosten auf die Dauer nicht getragen werden können. Wenn man einen kleinen Teil der Besatzung bis zum Zeitpunkt des Wiederaufbaues unserer Exekutive zur Sicherung der Ordnung hier lieÙe, so würde dies vollauf genügen. Es sind bereits 2 1/2 Milliarden an Kosten aufgelaufen, und wenn keine Änderung eintritt und es beim gleichen Stand der Besatzung und der Kosten bleibt, dann geht dieses Österreich dem vollständigen Ruin entgegen. Es ist daher eine der ersten Forderungen der Sozialistischen Fraktion, mit Nachdruck zu verlangen, daß dem Willen des österreichischen Volkes endlich einmal Rechnung getragen werde, um dadurch die Voraussetzungen zu schaffen, unsere völlig darniederliegende Wirtschaft wieder in Gang zu setzen.

Wir stimmen diesem in Beratung stehenden Gesetz grundsätzlich zu, möchten aber unterstrichen haben, daß man dem Willen des österreichischen Volkes Rechnung tragen möge, um von dieser drückenden Fessel entlastet zu werden. (Beifall.)

Berichterstatter Dr. Lugmayer (Schlußwort): Hoher Bundesrat! Ich schlieÙe mich den Ausführungen des Herrn Vorredners voll an. Was wir zur Herabsetzung der fremden Besatzungskräfte beitragen können, ist erstens, daß wir immer wieder den Ruf erschallen lassen, wie es ja auch mein Vorredner hier getan hat, zweitens vielleicht auch

dadurch, daß wir nach außen hin überhaupt das Bild einer möglichst geschlossenen Einheit des österreichischen Volkes geben, so daß sich die Besatzungsmächte sagen müssen: Wenn hier wirklich alles so einig untereinander ist, dann ist es gewiß unnützlich, daß wir noch länger hier bleiben.

*

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die beantragte EntschlieÙung wird angenommen.

Als 6. Punkt wird der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend das Versicherungsüberleitungsgesetz in Verhandlung gezogen.

Berichterstatter Schaidreiter: Hoher Bundesrat! Durch den Krieg und seine Auswirkungen ist das Vertragsversicherungswesen in eine Notlage geraten, die es dringend erforderlich erscheinen läÙt, eine gesetzliche Regelung zur Gesundung der Versicherungsanstalten an sich und zur Sicherung der Leistungen an die Versicherten zu treffen. Die Notlage ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß die Versicherungsgesellschaften ihre Reserven in einem Hausbesitz angelegt haben, der jetzt entweder zerstört oder schwer beschädigt ist, und weiter insbesondere dadurch, daß das Naziregime die Versicherungsanstalten gezwungen hat, ihre österreichischen Staatspapiere in Reichsanleihen umzutauschen und auch in der Folgezeit bedeutende Mittel in Reichspapieren anzulegen, aus denen sie heute keinen Nutzen ziehen können. Dazu kommt die allgemeine Sperre der Guthaben bis zu einem gewissen Prozentsatz. Dies hat zur Folge, daß die Versicherungsgesellschaften ihre Versicherungsleistungen nicht mehr voll erfüllen können. Das vorliegende Gesetz will nun den ersten Schritt zu einer gründlichen Neuregelung des Vertragsversicherungswesens tun, als deren Abschluß ein umfassendes Versicherungswiederaufbaugesetz gedacht ist.

Das vorliegende Gesetz gliedert sich in zwei Abschnitte. Ich kann es mir wohl ersparen, auf die Einzelheiten hier einzugehen, möchte aber hervorheben, daß zur Gesundung des Versicherungswesens eine — ich möchte beinahe sagen — Mithilfe des Finanzministeriums notwendig ist, und zwar dadurch, daß eine Versicherungswiederaufbaukommission geschaffen wird, der eine Versicherungsverrechnungsstelle zur Seite steht. Diese beiden Institutionen sollen dazu berufen sein, das Finanzministerium in allen Belangen zu unterstützen, die zu einer Wiedergesundung des Versicherungswesens

führen sollen. Der zweite Artikel beinhaltet die Leistungen der Versicherungsgesellschaften an die Versicherten. Hiezu möchte ich hervorheben, daß man dabei schon bestrebt war, jedem einzelnen wenigstens sogenannte Mindestleistungen zu sichern und — was unbedingt anerkannt werden muß — dafür zu sorgen, daß gerade die Leistungen aus der Krankenversicherung sowie das Taggeld und die Heilungskosten für Unfallversicherte zur Gänze geleistet und bestritten werden müssen.

Im Wirtschaftsausschuß wurde nicht ganz zu unrecht kritisiert, daß der Satz, den die Versicherungsgesellschaften an die Kleinlebensversicherten zu leisten haben, wohl etwas zu niedrig gegriffen sei. Diese Kritik besteht zu Recht, denn die Niedrigkeit der Leistungen kann nicht bestritten werden, doch hat der Herr Finanzminister darauf verwiesen, daß die Versicherungsinstitute in der gegenwärtigen Zeit, in der Verfassung, in der sie sich momentan befinden, höhere Leistungen zu erbringen nicht imstande sind, er hat aber zugesagt, daß er bestrebt sein werde, sobald es die Verhältnisse irgendwie erlauben, auf eine Verbesserung der Leistungen gerade für die Kleinlebensversicherten hinzuwirken.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß im Nationalrat eine Entschliebung folgenden Inhalts angenommen wurde (liest):

„Das Bundesministerium für Finanzen hat in der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, betreffend Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung (Versicherungsüberleitungsgesetz) Versicherungsleistungen an Staatsangehörige des Deutschen Reiches in Aussicht genommen. Nun ist die derzeitige Notlage der österreichischen Versicherungsanstalten vor allem aus der Tatsache entstanden, daß diese Anstalten beinahe ihr gesamtes Vermögen vor allem in Reichswerten anlegen mußten, die eine Unterlage für die Bezahlung oder Deckung der Kriegskosten zu bilden hatten. Das Bundesministerium für Finanzen wird daher aufgefordert, die von den österreichischen Versicherungsanstalten an Reichsdeutsche oder an Staatsangehörige des Deutschen Reiches flüssig zu machenden Beträge auf das Konto der Reparationsforderungen Österreichs gegenüber Deutschland zu stellen. Weiter wird das Bundesministerium für Finanzen aufgefordert, dem Parlament ehebaldest über seine Pläne, betreffend Erstellung der österreichischen Reparationsforderungen gegen Deutschland, Mitteilung zu machen.“

Ich stelle den Antrag, gegen das vom Nationalrat beschlossene Gesetz keinen Einspruch zu erheben und auch der Entschliebung die Zustimmung zu erteilen.

Bundesrat Mellich: Hoher Bundesrat! Wir sind uns alle über die Notlage, in die die Versicherungsanstalten, wie auch alle Kreditinstitute durch die Ereignisse geraten sind, im klaren und wissen, daß die Reichsanleihen und sonstigen Zeichnungen verloren sind, die diese Anstalten zur Führung des Krieges zum Teil freiwillig, zum Teil gezwungenermaßen geleistet haben. Wir wissen auch, daß die Prämienreserven, die die Versicherungsanstalten anzulegen verpflichtet sind, sehr geschwächt wurden, ja vielleicht zum großen Teil vernichtet sind. Wir sind dafür, daß die Versicherungsanstalten ihre finanziellen Aufgaben und Verpflichtungen mit großer Vorsicht erfüllen, damit die Ansprüche der Versicherten wirklich gewahrt bleiben. Es ist nicht zum ersten Mal, daß das Vertrauen der Versicherten in vielfach mit größten Opfern abgeschlossene Versicherungen außerordentlich erschüttert wurde. Wir erlebten nach der Beendigung des ersten Weltkrieges eine Inflation und wir erinnern uns an die Vorfälle, wie sie sich aus der Phönix-Affäre ergaben, und so weiter, daß es nahe daran war, das Vertrauen der Bevölkerung in diese volkswirtschaftlich so wichtige Institution vollkommen zu erschüttern. Wir sind also dafür, um es noch einmal zu sagen, daß größte Vorsicht geübt wird. Was wir aber nicht verstehen, ist, daß es immer die kleinen Leute sein sollen, die den großen Schaden erleiden müssen, daß es immer nur sie sind, die die Hauptlast auf ihre Schultern nehmen müssen. Auch jetzt sind es wieder die kleinen Leute, die kleinen Versicherten, die den großen Schaden haben. Jeder Mensch versteht, daß die großen Lebensversicherungsverträge nicht zur Gänze erfüllt werden können, aber mit diesem Gesetz werden doch Beträge bis zu 5000 S ausbezahlt, während man bei den kleinen Versicherungen den Betrag mit 200 S begrenzt.

Hoher Bundesrat! Was macht eine Familie mit 200 S, die sie beim Ableben des Versicherten, der in vielen Fällen noch Ernährer der Familie war, bekommt? Ich weiß, daß es arme Familien gibt, die über gar keine Ersparnisse verfügen, deren Einkommen derart klein ist, daß sie kaum mehr in der Lage sind, die Lebensmittel zu bezahlen, die ihnen nach der Lebensmittelkarte zur Verfügung stehen. Stellen wir uns nun vor, daß in einer solchen Familie der Ernährer stirbt, diese Familie gerät sofort in Not und Elend, weil sie auf den kleinen Betrag von 400 bis 600 S

— höher sind die Beträge ja nicht — verzichtet muß. Die Hinterbliebenen bekommen einen Betrag von nur 200 S, der ihnen nicht einmal gestattet, die notwendigsten Auslagen zu decken, mit denen ein Todesfall verbunden ist.

Der Ausschuß hat sich heute vormittag mit dieser Angelegenheit auch bereits beschäftigt. Der Herr Finanzminister hat uns versprochen, daß die laut Gesetz eingesetzte Versicherungsverrechnungsstelle darüber wachen wird, daß vorerst die kleinen Lebensversicherungen befriedigt werden, das heißt, daß erst Versicherungsbeträge bis zu 400 S zur Liquidation gelangen. Wir hoffen, daß es möglich sein wird, dieses Versprechen sehr bald zu erfüllen, weil es einfach untragbar wäre, gerade das Vertrauen der armen Leute in die Versicherung neuerlich zu untergraben und diese kleinen Leute neuerlich zu Schaden kommen zu lassen. Die Ereignisse der letzten zwölf Jahre haben gezeigt, daß ja gerade die ärmsten Österreicher, wie immer, so auch diesmal die größten Patrioten waren. Sie waren es, die wirklich zu Österreich standen, und ich bin daher der Meinung, daß wir die Verpflichtung haben, uns an die Haltung dieser Leute jederzeit zu erinnern.

Wir stimmen diesem Gesetz zu, das heißt, wir versagen ihm die Zustimmung nicht, erwarten aber, daß dieses Gesetz im weitesten Sinne sozial ausgelegt wird.

Berichterstatter Schaidreiter (Schlußwort): Zu den Ausführungen des Herrn Vorredners möchte ich sagen, daß ich bereits in meinem Bericht darauf verwiesen habe, daß die Kritik an der zu niedrigen Bemessung der kleinen Lebensversicherungen voll berechtigt ist, daß wir aber andererseits die Argumentation des Herrn Finanzministers berücksichtigen mußten.

Ich schließe mich der Hoffnung an und gebe dem Wunsche Ausdruck, daß dieses Gesetz den Zweck erfüllen möge, der ihm zugeordnet ist, und daß insbesondere die Versicherungswiederaufbaukommission und die Versicherungsverrechnungsstelle wirklich eine gedeihliche Wiedergesundung der Versicherungsanstalten zum Nutzen und im Interesse der Versicherten gewährleisten mögen.

Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, und erteilt der Entschliebung gemäß dem Antrag des Berichterstatters die Zustimmung.

Der 7. Punkt der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend die Vermögenssteuernovelle 1946.

Berichterstatter Langthaler: Hohes Haus! Das vorliegende Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Vermögensbesteuerung und Einheitsbewertung (Vermögenssteuernovelle 1946), ist eine notwendige Vorbereitung zur Durchführung einer Vermögensabgabe. Wir wissen alle, daß uns der Hitlerismus auf dem Währungsgebiete ein schwer entwirrbares Chaos und Unheil zurückgelassen hat. Die zur Sicherung der Währung vorgesehene einmalige Abgabe vom Vermögen wird durch ein diesbezügliches, die materiellen Bestimmungen beinhaltendes Bundesgesetz im gegebenen Zeitpunkt geregelt.

Die vorliegende Novelle umschließt im wesentlichen jenen Kreis von Personen, die mit dem Stichtag 1. Jänner 1946 vermögenssteuerpflichtig sind. Das sind natürliche und juristische Personen; von den letzteren sind die Kapitalgesellschaften ohne Rücksicht auf ihr Gesamtvermögen erklärungsspflichtig. An der allgemeinen Vermögensgrenze von 10.000 S für die Verpflichtung zur Einbringung einer Erklärung wird festgehalten. Das Finanzamt kann außerdem jedermann auffordern, eine Erklärung abzugeben. Ein weiterer Stichtag, der 1. Jänner 1940, wurde deshalb gewählt, um Steuerpflichtige, die für das Rechnungsjahr 1940 veranlagt wurden, mit den im Steuerbescheid für die einzelnen Vermögensarten festgesetzten Beträgen zu erfassen. Für die nach dem 12. März 1938 erworbenen Vermögensschaften sind der Zeitpunkt und die Art der Erwerbung besonders anzuführen. Dadurch werden die Nutznießer des Naziregimes hinsichtlich ihres Vermögenszuwachses erfaßt.

Der § 1 umschreibt den Kreis der vermögenssteuerpflichtigen, die die Vermögenserklärung einzubringen haben, und sieht eine Teilung in natürliche und juristische Personen vor, wobei von den letzteren die Kapitalgesellschaften ohne Rücksicht auf ihr Gesamtvermögen vermögenserklärungsspflichtig sind. Stichtag ist der 1. Jänner 1946. Besonders wichtig ist die Bestimmung der gemeinsamen Veranlagung und die Steuergrenze von 20.000 und 10.000 S. Wir haben heute im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten gewisse Bedenken vorgebracht und der Herr Bundesrat Grossauer hat eine diesbezügliche Resolution eingebracht in Bezug auf Berücksichtigung der unversorgten Kinder von natürlichen Personen, Verheirateten, Witwen und auch von Ledigen. Der Herr Bundesminister hat diese Bedenken zerstreut, weil der § 5 des Vermögenssteuergesetzes ausdrücklich Freibeträge vorsieht. Den § 3 habe ich ohnedies eingangs erläutert. Im § 4 heißt

es: Der Einheitswert wird abweichend vom § 22, Absatz (1), erster bis dritter Satz, des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 1035, neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn sich der Wert geändert hat, und zwar bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 500 S, oder um mehr als 10.000 S; bei gewerblichen Betrieben oder einer Gewerbeberechtigung entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 10.000 S, oder um mehr als 100.000 S. Zu diesem § 4 wird bemerkt, daß eine allgemeine Hauptfeststellung der Einheitswerte in absehbarer Zeit wegen des Personal mangels nicht durchgeführt werden kann. Die §§ 11 und 12 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 202, werden aufgehoben. § 5 besagt: Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, das Vermögensteuergesetz und das Reichsbewertungsgesetz in seiner durch spätere Vorschriften und durch dieses Bundesgesetz ergänzten oder abgeänderten Fassung sowie unter Berücksichtigung der gegenwärtigen staats- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse durch Kundmachung mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren. § 6 besagt: Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1946 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten ist übereingekommen, zu beantragen, der Bundesrat möge beschließen, gegen das Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Vermögensbesteuerung und Einheitsbewertung (Vermögensteuernovelle 1946), keinen Einspruch zu erheben.

*

Der Antrag wird angenommen.

Der 8. Punkt der Tagesordnung betrifft den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend das Aufsichtsratsabgabehöherungsgesetz.

Berichterstatter **Grossauer**: Hoher Bundesrat! Der zerrüttete und zerschlagene Staat braucht Mittel. Daher ist es begreiflich, daß sich die Verantwortlichen der Finanzgebarung nicht bloß aus optischen Gründen um Einnahmen umsehen, sondern auch deshalb, um wirkliche Einnahmen zu schaffen. So kam es zu dieser Gesetzesvorlage, die eine höhere Besteuerung der meist zusätzlichen Einkommen der Aufsichtsratsmitglieder bezweckt. Bisher war außer der Einkommensteuer auch die Aufsichtsratsgebühr besteuert, und zwar mit einem Prozentsatz von 20. Nunmehr

soll durch diese Gesetzesvorlage dieser Prozentsatz von 20 Prozent auf 30 Prozent erhöht werden.

Der Nationalrat hat sich damit befaßt und begreiflicherweise seine einstimmige Zustimmung gegeben. Auch der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten beschäftigte sich heute mit dieser Gesetzesvorlage und ist ebenfalls zu dem einstimmigen Beschluß gekommen, diesem Gesetz die Zustimmung zu geben. Im Auftrage des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten ersuche ich nun die Mitglieder des Bundesrates, auch ihrerseits diesem Gesetz die Zustimmung nicht zu versagen.

*

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1946, betreffend das Grundsteueränderungsgesetz.

Berichterstatter **Eichinger**: Hoher Bundesrat! Nach dem Einbruch der Nazi in Österreich hat man nicht nur den Namen Österreich ausgelöscht, man hat Regierungsstellen und Ämter aufgehoben, andere wieder errichtet, kurz und gut man hat alles, was in Österreich Tradition hatte, ausgelöscht und mit den Naziämtern gleichgeschaltet.

Zu einem dieser Opfer zählt auch das zur Finanzhoheit der österreichischen Bundesländer gehörende Grundsteuergesetz. Durch die heute vor uns liegende Regierungsvorlage will man das deutsche Rechnungsjahr, welches am 1. April begann und am 31. März endete, wieder auf das Kalenderjahr umstellen und damit eine wesentliche Erleichterung für die Budgetierung der Gebietskörperschaften schaffen. Es wird dadurch notwendig sein, daß man das Steuerjahr 1945, das nach dem alten Gesetz am 31. März 1946 enden würde, um ein Viertel verkürzt, das heißt, man wird entweder die Steuer, wenn sie schon bezahlt ist, zurückzahlen oder auf das neue Jahr buchen. Im großen und ganzen ist über die Sache weiter nicht viel zu sagen und der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vormittag übereinstimmend beschlossen, dem Hohen Bundesrat diese Regierungsvorlage zur Genehmigung vorzulegen.

Ich stelle daher den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen diese Regierungsvorlage keinen Einspruch erheben.

Bundesrat **Rehrl**: Hohes Haus! Die rücksichtslosen Zentralisierungsbestrebungen der Nazi haben den seinerzeitigen Nachfolgern unserer Bundesländer, den Reichsgauen, jede

finanzielle Selbständigkeit genommen; sie sind zu einer Kassenstelle des Reiches herabgesunken, da ihnen Mittel je nach Gutdünken im Hinblick auf die Tüchtigkeit in parteipolitischer Hinsicht mehr oder weniger reichlich zugeteilt wurden. Es war dies ein Grund, warum einzelne Gauleiter versuchten, Illegale zu schaffen, die oftmals solche gar nicht waren. Man denke nur an die Verteilung der Nummern unter 6,500.000 und so weiter.

Mit dem Zusammenbruch des „tausendjährigen“ Reiches war nun die Zeit der absoluten Hönigkeit vorbei. Wir haben wieder unsere Bundesländer und damit unseren Bundesstaat. Leider aber sind wir noch weit davon entfernt, in den Ländern jene Rechtsbasis vorzufinden, die ihnen verfassungsmäßig zusteht. Zu den grundlegendsten Rechten jedes Bundeslandes gehört die Finanzhoheit, das Recht der Einhebung von Steuern für den eigenen Bedarf, von Steuern, die selbstverständlich immer auf die Eigenheit des betreffenden Bundeslandes abgestimmt sind.

Vor uns liegt die Aufgabe, ein Bundesgesetz, betreffend Änderungen des Grundsteuergesetzes, zu sanktionieren. Dieses Gesetz geht an der Tatsache vorbei, daß eben bis zur Nazizeit die Grundsteuer eine der zuverlässigsten Steuern der Länder war. Dieses Gesetz denkt nicht daran, das Unrecht den Ländern gegenüber gutzumachen, sondern es regelt nur nebensächliche Selbstverständlichkeiten, die sich aus dem Zusammenbruch der deutschen Herrschaft bei uns ergeben. Wir Vertreter der Länder würden es außerordentlich begrüßen, wenn die Herren Minister bei den aus ihren Ministerien resultierenden Gesetzen im Bundesrat auf der Ministerbank erscheinen würden und mit der Übung der fast schon gebräuchlichen Absenz brechen wollten, so wie heute der Herr Finanzminister hier im Hause erschienen ist. Für die Herren Minister ist es zweifelsohne doch auch von großem Wert, die Stimmung bei den Ländervertretern kennenzulernen, denn die Sitzungsprotokolle nachlesen werden sie bei ihrer ja so reichlich benötigten Zeit wirklich unmöglich können. Besonders heute würden wir es begrüßen, diesen unbedingten Wunsch der Ländervertreter, der in der nachfolgenden Entschliebung seinen Ausdruck findet, direkt zu Ohren des Herrn Ministers zu bringen.

Wir Vertreter der Länder, beziehungsweise deren Interessen, würden uns einer nicht zu entschuldigenden Pflichtversäumnis schuldig machen, wenn wir hier nicht mit aller Eindeutigkeit und Schärfe auf die unbedingte Notwendigkeit der Wiederherstellung der Finanzhoheit der Länder nachdrücklichst

verweisen würden, aber nicht nur verweisen, sondern die Regierung auffordern, die Wiederherstellung der Finanzhoheit ehestens zu effektuieren. Es ist nicht Aufgabe des Bundesrates, die gewiß bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, es ist lediglich seine Aufgabe, die Wiederherstellung der Finanzhoheit ehestens zu verlangen und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

Auf allen Gebieten ist man bemüht, die unmögliche Erbschaft des Hitlertums aus dem allgemeinen Trümmerfeld zu entfernen und nach dieser Reinigung ohne Infektion aus dieser verfluchten Zeit aufbauen zu können. Aufbauen heißt in einem Bundesstaat die tragenden Säulen des Staates wiederherzustellen, und diese tragenden Säulen sind die Bundesländer, denen man also in erster Linie die Voraussetzungen für den eigenen Wiederaufbau geben muß, zu dem ja auch unsere Verfassung die Selbständigkeit der Länder vorsieht.

Auf Grund dieser Tatsachen wolle der Bundesrat die nachfolgende Entschliebung fassen, die an den Herrn Bundesminister für Finanzen weitergeleitet werden soll (liest):

„Das Bundesministerium für Finanzen hat ein Bundesgesetz über die Änderungen des Grundsteuergesetzes eingebracht, das sich mit der Rückführung auf die Steuerhältnisse vor dem Jahre 1938 befaßt. Der Bundesrat als Vertreter der Länderinteressen muß anlässlich dieser Gesetzesvorlage mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß die Grundsteuer eine der zuverlässigsten Steuern der Länder war. Das Grundsteueränderungsgesetz geht an der Tatsache vorbei und versäumt, dieses Unrecht gutzumachen, so daß voll begründete Besorgnisse für die steuerliche Selbständigkeit der Länder aufkommen. Um diese Besorgnisse in den Bundesländern zu zerstreuen, wird das Bundesministerium für Finanzen aufgefordert, unverzüglich alles vorzubereiten, damit die Bundesländer wieder zu ihrem verfassungsmäßigen Rechte der eigenen Finanzhoheit kommen. Dem Bundesrat ist von diesen Vorarbeiten ehestens zu berichten, damit im kommenden Budgetjahre die Finanzhoheit der Länder wiederhergestellt ist.“

Berichterstatter Eichinger (Schlußwort):
Ich beantrage, der Hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben und die vom Herrn Bundesrat Rehr vorgeschlagene Entschliebung annehmen.

*

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch und nimmt den Entschließungsantrag einstimmig an.

Den 10. Punkt der Tagesordnung bildet der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1946, betreffend das Bundesgesetz über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen.

Berichtersteller Beck: Es ist eine traurige Tatsache, die wir nun zum zweiten Male erleben, daß jeder Krieg ein Ansteigen der Kriminalität in ganz erschreckendem Maße im Gefolge hat. Wir haben das nach dem ersten Weltkrieg erlebt und müssen es diesmal in noch schrecklicherem Maße erleben. Dieses Ansteigen der Kriminalität stellt die Rechtspflege und die Organe der Gerichtsbarkeit vor große und fast nicht zu bewältigende Aufgaben. Es ist geradezu erschütternd, wenn wir erfahren, daß bei den zwei Strafgerichtshöfen in Wien mit einem Anfall von 29.000 Strafsachen in einem Jahr zu rechnen ist. Wenn wir dieser Tatsache noch eine zweite Tatsache zugesellen, nämlich, daß die Zahl der Richter, die zur Aburteilung zur Verfügung stehen, infolge der bekannten Umstände eine wesentliche Reduzierung erfahren hat und daß zur Behandlung dieser voraussichtlich 29.000 Straffälle nur 72 Richter zur Verfügung stehen, dann wird es wohl jedem klar, daß hier irgendwie Abhilfe geschaffen werden muß.

Das vorliegende Gesetz über die erweiterte Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Verbrechen- und Vergehensfällen will nun beiden Tatsachen Rechnung tragen und will es ermöglichen, die Fälle, die heute anfallen, doch in absehbarer Zeit zur Behandlung zu bringen. Es wird also im Gesetz vorgesehen, daß Strafsachen, die normalerweise einem Schöffengericht vorgelegt werden müssen, im vereinfachten Verfahren zur Aburteilung gelangen.

Es ist klar, daß es sich hier nur um eine Übergangsmaßnahme handeln kann und handeln darf, da wir unter keinen Umständen von den übrigen Grundsätzen und Normen abgehen können, die durch das Gerichtsverfahren bestimmt sind. Es ist daher eine der wichtigsten Bestimmungen in diesem Gesetz, daß dieses Ausnahmeverfahren — Notverfahren, wenn Sie wollen — befristet ist. Dies ist dadurch gegeben, daß im Gesetz der 31. Dezember 1947 als der letzte Termin für die Anwendung dieses Gesetzes genannt ist, wenn auch Verfahren, die vor diesem Termin anhängig gemacht wurden, noch bis zum Jahre 1948 behandelt werden können.

Das ist der wesentliche Inhalt des Gesetzes. Es ist gewiß eine traurige Tatsache, daß wir uns mit derartigen Fällen beschäftigen müssen, wir können aber an den geschilderten Tatsachen nicht vorübergehen. Ich bitte daher im Sinne des Beschlusses des Ausschusses für Verfassung- und Rechtsangelegenheiten, dem vorliegenden Gesetz die Zustimmung nicht zu verweigern.

*

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung.

Der 11. Punkt der Tagesordnung betrifft den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1946, betreffend Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945.

Berichtersteller Dr. Duschek: Dieses Gesetz, über das ich Ihnen zu berichten habe, sucht dem Notstand, in den unsere Rechtspflege geraten ist, von einer anderen Seite her beizukommen. Es schließt an die vorhergehende Gesetzesvorlage an, die versucht, dem Mangel durch eine Erweiterung des vereinfachten Gerichtsverfahrens abzuhelpen. Die vorliegende Gesetzesvorlage sucht in derselben Richtung durch personelle Maßnahmen zu wirken. Es sind drei verschiedene Maßnahmen in Aussicht genommen worden: Erstens eine Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes. Zweitens die Übernahme von Personen, die ihre Befähigung zum Richteramt im Ausland erlangt haben, wobei besonders an Personen aus den sogenannten Nachfolgestaaten gedacht wird, die mit den österreichischen Rechtsverhältnissen vertraut sind. Dazu kommt die Übernahme von Personen in den richterlichen Vorbereitungsdienst, die ins Ausland emigriert sind, weil sie etwa durch das nationalsozialistische Regime verhindert waren, ihre Studien in Österreich abzuschließen. Drittens eine Erweiterung der Altersgrenze für Richter, die vom nationalsozialistischen Regime gemäßregelt würden, und darüber hinaus für Richter, bei denen eine Erhöhung der Altersgrenze aus wichtigen dienstlichen Gründen geboten sein könnte.

Meine Herren! Auch dieses Gesetz ist das Ergebnis einer Zwangslage, es ist also selbstverständlich, daß wir ihm unsere Zustimmung nicht versagen können. Ich stelle daher den Antrag, der Bundesrat wolle gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch erheben.

*

Der Antrag des Berichterstatters wird genehmigt.

Als **12. Punkt** der Tagesordnung gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1946, betreffend die **Paßgesetz-Novelle**, zur Verhandlung.

Berichterstatter **Millwisch**: Die Novellierung des Paßgesetzes hat den Nationalrat und Bundesrat schon im Februar und März beschäftigt. Gegen die damalige Novellierung, die eine vorübergehende Notstandsmaßnahme war, hat der Alliierte Rat einen Einspruch erhoben, der sich gegen die Klausel richtete „für die Dauer der derzeitigen außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse“. Da dieser Passus bei der neuerlichen Novellierung herausgenommen werden mußte, hat sich für das Justizministerium die Nötwendigkeit ergeben, die Novelle völlig umzuarbeiten. Es wurde also diese Regierungsvorlage eingebracht, die nun diesen Passus als Dauerbestimmung enthält.

Grundlegend sind darin folgende Änderungen: Zunächst werden die Stempelgebühren für die Ausstellung von Identitäts- und Personalausweisen geregelt und zweitens enthält die Vorlage eine Ergänzung des Paßgesetzes in strafrechtlicher Hinsicht, nämlich in Bezug auf Fälschungen von Pässen und Ausweispapieren und auf ein unbefugtes Überschreiten der Bundesgrenzen.

Mit dieser Novellierung wird das deutsche Paßstrafgesetz, also die deutsche Paßordnung außer Kraft gesetzt.

Mit dem Gesetz war auch die Frage zu lösen, daß infolge der verspäteten Verlautbarung eine ungleiche Behandlung hinsichtlich der Gebühren eingetreten ist, die für die Ausstellung eines PASSES für österreichische Staatsbürger 1 S und für fremde Staatsbürger 3 S betragen. Ein großer Teil der Bevölkerung hatte die alliierten Ausweise bereits bezogen und die, die nachher kamen, wurden benachteiligt, was aber nicht immer — wie man weiß, können solche Unzukömmlichkeiten eben nicht generell bewältigt werden — gerade die Schuld der Ansuchenden, sondern oft der Behörde ist. Daher ist im Motivenbericht auch ein Vermerk enthalten, wonach auf dem Verordnungswege zwischen dem Finanzministerium und dem Bundesministerium für Inneres Abmachungen getroffen werden sollen, denen zufolge für solche Fälle der Ausstellung von Identitätskarten keine Gebühr eingehoben werden, sondern diese erst für künftige Zeiten in Betracht kommen soll.

Der Verfassungsausschuß hat sich heute mit der Vorlage beschäftigt und schlägt dem Hohen Bundesrat vor, gegen die vorliegende Novellierung keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Der **13. Punkt** der Tagesordnung lautet: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1946, betreffend die **Grundverkehrsnovelle 1946**.

Berichterstatter **Ofenböck**: Hoher Bundesrat! Dieses Gesetz hat den Zweck, ein Unrecht, das der Nationalsozialismus bei der Okkupation Österreichs an unserer österreichischen Gesetzgebung verübt hat, wieder gutzumachen. Die Nationalsozialisten haben damals unsere bewährten österreichischen Rechtsvorschriften beseitigt und das deutsche Grundverkehrsrecht an ihre Stelle gesetzt. Unser Grundverkehrsgesetz hat dadurch natürlich eine bedeutende Verschlechterung erfahren und es gilt nun, diese Verschlechterung zu beseitigen. Die Bundesregierung hat daher eine Gesetzesvorlage über das Wiederinkrafttreten des österreichischen Grundverkehrsrechtes eingebracht. Der Zweck der Vorlage ist, das österreichische Grundverkehrsrecht möglichst unverändert wieder in Geltung zu setzen und die deutschen Vorschriften aufzuheben.

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes waren Pachtverträge nur dann genehmigungspflichtig, wenn sie auf mindestens sechs Jahre abgeschlossen wurden. Die Praxis hat ergeben, daß diese Bestimmung vielfach in der Weise umgangen wurde, daß man kurzfristige Verträge immer wieder verlängerte. Dadurch ist die erwünschte Kontrolle der Verpachtungen teilweise verhindert worden, und deshalb hat der Justizausschuß der Abänderung dieser Bestimmung zugestimmt. Es wurde festgesetzt, daß alle Pachtverträge genehmigungspflichtig sind, wenn sie eine Fläche von mehr als 1000 Quadratmetern umfassen. Diese Ausnahme ist im ausgesprochenen Interesse der Kleinpächter beschlossen worden.

Eine weitere Aufgabe des Grundverkehrsgesetzes ist es, spekulative Grundkäufe zu verhindern und eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung des nutzbaren Grundes zu sichern. Darüber hinausgehende Bestimmungen zur Erhaltung bäuerlicher Wirtschaften und zur Vermeidung unnötiger Teilungen müssen in einem besonderen Gesetz ihren Ausdruck finden.

Dem Antrag des Justizausschusses ist daher die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt worden. Gleichzeitig wurde eine Entscheidung des Nationalrates angenommen, die folgenden Wortlaut hat (liest):

„Die mit der Vollziehung betrauten Bundesministerien werden ersucht, nach Inkraftsetzen der Grundverkehrsnovelle 1946

im Verordnungswege dafür Vorsorge zu treffen, daß die im § 1, Absatz (4), dieser Novelle angeführte Vollzugsanweisung und die Verordnungen aus den Jahren 1924, 1926, 1927, 1930, 1932 und 1936 einer Überprüfung unterzogen werden und daß bei einer neuen Bezeichnung der von den Vorschriften des Grundverkehrsgesetzes nach § 2, Absatz (2), auszunehmenden Ortsgemeinden (Katastralgemeinden) nur jene in Frage kommen dürfen, die ausgesprochen städtischen Charakter aufweisen.“

Ich stelle daher den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und der Entschlieung des Nationalrates zuzustimmen.

*

Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch und stimmt der Entschlieung gemäß dem Antrag des Berichterstatters zu.

Als 14. Punkt der Tagesordnung gelangt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juni 1946, betreffend das Zollüberleitungsgesetz, zur Verhandlung.

Berichterstatter Leissing: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 18. Juni d. J. das Bundesgesetz über die Wiederinkraftsetzung der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Zölle, kurz Zollüberleitungsgesetz, gemäß 126 der Beilagen beschlossen.

Wenngleich man heute infolge der obwaltenden Umstände und trotz aller Bemühungen der zuständigen Wirtschaftsbehörden nur von einem sehr bescheidenen Warenverkehr mit dem Auslande sprechen kann, ergibt sich dennoch die Notwendigkeit, durch ein Zollüberleitungsgesetz auf dem Gebiet der Zölle Ordnung zu schaffen. Das österreichische Zollgesetz als bloes Rechts- und Verfahrensgesetz nach dem Stande vor der Annexion soll wieder in Kraft gesetzt werden, zumal es sich mit seinen Durchführungsbestimmungen bewährt hat. Die Rückkehr zu diesem Gesetz wird auch, wie Fachleute erklären, keine nennenswerten administrativen Schwierigkeiten mit sich bringen. Die eigentlichen wirtschaftlichen Zollbestimmungen erhalten im Zolltarif ihren Ausdruck. Wie jeder Wirtschaftler weiß, entspricht der Zolltarif nach dem Stand vom 13. März 1938 nur mehr teilweise den zur Zeit in Österreich gegebenen Wirtschaftsverhältnissen. Immerhin aber entspricht er diesen Verhältnissen noch eher als der deutsche Tarif, der praktisch nicht mehr anwendbar ist. Die Aufstellung eines neuen Zolltarifes setzt die Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse voraus und wird daher

erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein. Der augenblicklichen Wirtschaftslage in Österreich wird man nötigenfalls durch die Anwendung der Vertragszölle, überwiegend aber durch die in § 5 des Zollgesetzes vorgesehenen Möglichkeiten zur Ermäßigung oder Aufhebung bestimmter Zölle, Rechnung tragen.

Der Zollausschu des Nationalrates hat eine Änderung des Gesetzes dahingehend beschlossen, daß die Ermächtigung des Finanzministers gemäß § 5 zur Erlassung von Verordnungen und Einzelverfügungen, betreffend die vorübergehende Ermäßigung oder Aufhebung von Zöllen nur bis zum 30. Juni 1947 befristet wird. Diese Fristsetzung ist sehr zu begrüen, da doch zu hoffen ist, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse bis zu diesem Zeitpunkt entsprechend konsolidieren werden und neue Durchführungsbestimmungen vorliegen. Die eingebrachten und einstimmig angenommenen Resolutionen bezüglich der Zollbefreiung für lebenswichtige Nahrungsmittel und die Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen zu einer zweckentsprechenden Lenkung des Außenhandels sind gutgeheien worden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner heutigen Sitzung die Gesetzesvorlage geprüft und ihr einschließlich der begedruckten Entschlieungen die Zustimmung gegeben. Im Namen des Ausschusses stelle ich daher den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erheben.

•

*

Die Entschlieungen haben folgenden Wortlaut:

1.

Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, für lebenswichtige Nahrungsmittel zur Vermeidung von Preissteigerungen während der Geltungsdauer des § 5 dieses Gesetzes keine Zölle einzuhoben.

2.

Der Bundesrat gibt der Auffassung Ausdruck, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen im Zollwege eine zielbewußte Regelung der Außenwirtschaft unmöglich ist. Er richtet an die Bundesregierung das Ersuchen, die erforderlichen Gesetzesvorlagen, die geeignet sind, eine zweckentsprechende Lenkung des Außenhandels in die Wege zu leiten, raschest der Volksvertretung vorzulegen.

*

10. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 27. Juni 1946.

99

Bei der Abstimmung werden der Antrag des Berichtstatters, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, sowie die beiden Entschließungen angenommen.

Den letzten Punkt der Tagesordnung bildet die Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates, der zwei Schriftführer und der zwei Ordner.

Vorsitzender: Nach der Bundesverfassung wechseln im Vorsitz des Bundesrates die Länder halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge. Vom 1. Juli an geht der Vorsitz auf das Bundesland Burgenland über.

Für die Neuwahl der Vorsitzenden-Stellvertreter, der Schriftführer und der Ordner liegt folgender Vorschlag vor:

Als erster Vorsitzender-Stellvertreter wird Bundesrat Karl Honay und als zweiter Vorsitzender-Stellvertreter Bundesrat Josef Rehr vorgeschlagen; als Schriftführer die Bundesräte Prof. Dr. Adalbert Dushek

und Dr. Franz Latzka; als Ordner die Bundesräte Leopold Weinmayer und Leopold Millwisch.

Ich schlage dem Bundesrat vor, von der Wahl mit Stimmzetteln abzusehen und sie durch Akklamation vorzunehmen, und zwar in der Weise, daß zuerst die Wahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und dann unter einem die Wahl der Schriftführer und der Ordner vorgenommen wird.

*

Gegen den vorgeschlagenen Wahlvorgang wird kein Einwand erhoben und der Wahlvorschlag angenommen.

Damit ist das Büro des Bundesrates für das nächste Halbjahr gebildet.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr.